

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK UND DER REPUBLIK UNGARN (VOM 16. APRIL 1949)

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik und der Präsident der Republik Ungarn,

in der Erkenntnis, daß ihre beiden Nationen durch die Schuld ihrer regierenden Klassen jahrhundertlang in nächster Nachbarschaft ohne Verständnis für ihre gegenseitigen nationalen und sozialen Wünsche und Forderungen nebeneinander gelebt haben, weil von den regierenden Klassen mit Bedacht Gegensätze gefördert wurden mit der Absicht, die übereinstimmenden Interessen beider Nationen zu verheimlichen, um auf diese Weise den Stärkeren zu befähigen, die schwächere Nation zu unterdrücken und die Zunahme der fortschrittlichen Kräfte beider Nationen zu verhindern,

in dem Wissen, daß diese künstlich geschaffenen Gegensätze von fremden Mächten ausgenutzt worden sind, um ein feindliches Verhalten zwischen beiden Nationen aufrechtzuerhalten und sie sogar für fremde, in erster Linie deutsche, Interessen ihr Blut vergießen zu lassen,

haben nunmehr beschlossen, diesem lang andauernden gefährlichen Stand der Dinge ein Ende zu bereiten.

Die Ursachen zu dieser unglücklichen Lage der Dinge sind nur alle durch die Tatsache beseitigt worden, daß in beiden Ländern das Volk die Macht in seine eigenen Hände genommen und dadurch die nötigen Voraussetzungen für die Beziehungen zwischen beiden Ländern geschaffen hat, die auf eine neue und glückliche Weise fortentwickelt werden sollen.

Die Zusammenarbeit, begründet auf dem volksdemokratischen System, entspricht den lebenswichtigen Interessen beider Länder, führt zu engen und vielgestaltigen Beziehungen und wird ein bedeutender Faktor unter den friedliebenden und demokratischen Völkern durch weitere Festigung der bestehenden Bindungen sowie der Verteidigung des Friedens und der Sicherheit sein.

Die Erfahrungen der jüngsten und fernerer Vergangenheit zeigen die Notwendigkeit, erneute Anstrengungen gegen das drohende Wiederaufleben der deutschen Aggression zu unternehmen und die Entschlossenheit der beiden Länder kundzutun, ihre Freiheit, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit zu verteidigen.

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik und der Präsident der Republik Ungarn sind zu diesem Zwecke übereingekommen, einen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:
Zápotocký, Vorsitzenden des Ministerrates und
Clementis, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

der Präsident der Republik Ungarn:
Dobi, Vorsitzenden des Ministerrates und
Rajk, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Vereinbarung getroffen haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, sich in einer Politik dauerhafter Freundschaft zu vereinigen, welche sie vermittels einer engen und vielseitigen Zusammenarbeit festigen werden. Sie verpflichten sich, gemeinsam alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Wiederholung der Aggression seitens Deutschlands oder irgendeines anderen Staates, der sich mit Deutschland unmittelbar verbinden sollte, abzuwenden oder zu beseitigen. Sie wollen zu diesem Zweck sich an allen internationalen Maßnahmen beteiligen, die zur Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit dienen. Sie werden tatkräftig zur Verwirklichung dieses Zieles im Einklang mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen beitragen.

Artikel 2

Sollte eine der Hohen Vertragschließenden Parteien in Feindseligkeiten mit Deutschland, das seine Aggressionspolitik zu erneuern sucht, oder mit irgendeinem anderen Staat, der sich unmittelbar oder unter irgendeiner anderen Form mit der Aggressionspolitik Deutschlands verbünden sollte, verwickelt werden, so verpflichtet sich die andere Hohe Vertragschließende Partei, ohne Zögern und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln militärische und andere Hilfe zu leisten.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich einander über alle wichtigen internationalen Fragen, welche die Interessen der beiden Länder oder den Frieden und die internationale Sicherheit berühren, beraten.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, keinerlei Bündnisse zu schließen und an keiner Koalition teilzunehmen, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet ist.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden alles tun, was in ihrer Macht steht, um ihre wirtschaftlichen, kulturellen und anderen Beziehungen im Geiste wahrer Freundschaft und Zusammenarbeit sowie in Übereinstimmung mit den zu diesem Zweck geschlossenen Abkommen zu fördern und zu festigen.

Artikel 6

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist so bald wie möglich zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat baldmöglichst in Prag zu erfolgen. Der Vertrag bleibt zwanzig Jahre, vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an gerechnet, in Kraft. Sollte keine der Hohen Vertragschließenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsfrist den Wunsch äußern, denselben zu kündigen, so bleibt der Vertrag für weitere fünf Jahre in Kraft und in dieser Weise weiter fort, bis eine der Hohen Vertragschließenden Parteien zwölf Monate vor Ablauf der fünfjährigen Frist schriftlich den Wunsch äußert, den Vertrag zu kündigen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in tschechischer und in ungarischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Budapest, den 16. April 1949

In Vollmacht des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik:

Zápotocký

Clementis

In Vollmacht des Präsidenten der Republik Ungarn:

Dobi

Rajk

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 103-106.]